

# RS Pvak 2021/12/20 A37-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2021

## Norm

PVG §22 Abs3

PVGO §4

## Schlagworte

Teilnahme an PVO-Sitzungen; Zuschaltung mittels Video; Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte

## Rechtssatz

Im Vorfeld der ZA-Sitzung vom 13.10.2021 wandte sich eine wahlwerbende Gruppe mit E-Mail an den ZA-Vorsitzenden gegen diese Praxis, was letztlich dazu führte, dass der ZA-Vorsitzende, der noch unmittelbar vor Sitzungsbeginn dem Antragsteller eine Video-Anlage zur Verfügung gestellt hatte, dessen Zuschaltung zur Sitzung dann nicht mehr zuließ.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A37.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)